

LÄRMSCHUTZVERORDNUNG der MARKTGEMEINDE NIKLASDORF

Verordnung des Gemeinderats der Marktgemeinde Niklasdorf vom 09.07.2009, mit welcher Bestimmungen zum Schutz gegen Lärmbelästigungen erlassen werden.

Auf Grund der Bestimmungen des § 41 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr.115/1967 idgF, wird zur Abwehr, bzw. Beseitigung von Missständen, die das örtliche Gemeinschaftsleben stören, unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes folgendes verordnet:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Jedermann hat sich so zu verhalten, dass andere durch Lärm nicht mehr als den Umständen nach unvermeidbar oder ortsüblich, z.B. anlässlich von Brauchtumsveranstaltungen wie Böllerschießen u. dgl., belästigt werden.
- (2) Vermeidbar ist Lärm insbesondere dann, wenn er ohne gerechtfertigte Veranlassung verursacht oder bei begründetem Anlass insbesondere durch fehlende Rücksichtnahme oder mangelhafte Beschaffenheit von Einrichtungen oder Anlagen grundlos verstärkt wird.
- (3) Unnötig ist Lärm, wenn er durch Tätigkeiten erzeugt wird, die ohne Lärmerzeugung mit dem gleichen Erfolg durchgeführt werden können.

§ 2

Haus- und Gartenarbeit

- (1) Die Verrichtung lärmeregender Haus- und Gartenarbeiten darf lediglich an Werktagen von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 07.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 20.00 Uhr, an Samstagen lediglich von 07.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr erfolgen. Dies gilt insbesondere für die Benützung von mit Verbrennungsmotoren betriebenen Arbeitsgeräten. Die Vornahme solcher Arbeiten an Sonn- und Feiertagen ist verboten.
- (2) Die Beschränkung des Abs. 1 gelten nicht für Gewerbetreibende, die Arbeiten im Rahmen ihres Gewerbes während der Betriebszeiten durchführen, für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und Erwerbsgärtnereien sowie für Arbeiten in öffentlichen Grünanlagen.

§ 3

Inbetriebnahme von Kraftfahrzeugen und Motorfahrrädern

Die Inbetriebnahme und der Betrieb von Kraftfahrzeugen und Motorfahrrädern auf Grundstücken, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme des Zu- und Abfahrens, sowie das Laufen lassen solcher Motoren am Stand außerhalb behördlich bewilligter Betriebsanlagen für die Reparatur derartiger Fahrzeuge, ist verboten.

§ 4

Lärm belästigende Sportausübung

- (1) Der Betrieb von Modellflugzeugen und Modellautos, welche mit Verbrennungsmotoren angetrieben werden ist im gesamten Gebiet der Gemeinde Niklasdorf in der Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr und von 12.00 bis 14.00 Uhr verboten.
- (2) Ein Verbot nach Abs. 1 besteht nicht, wenn eine von den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften vorgesehene besondere behördliche Genehmigung vorliegt.

§ 5
Halten lärmbelästigender Haustiere

Tierhalter haben dafür zu sorgen, dass die Nachbarschaft nicht durch häufige Lautäußerungen ihrer Tiere belästigt und insbesondere während der Zeit von 22.00 bis 07.00 Uhr nicht in ihrer Nachtruhe gestört wird.

§ 6
Benützung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten

- (1) Bei der Benützung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten in Gebäuden und im Freien ist die Lautstärke stets so zu wählen, dass andere Personen, durch Lärm nicht ungebührlich belästigt werden.
- (2) Ausgenommen von den Bestimmungen des Abs. 1 sind Musikdarbietungen sowie die Benützung von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten im Rahmen von Veranstaltungen nach dem Stmk. Veranstaltungsgesetz, LGBl. Nr. 192/1969 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7
Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde geahndet.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit 1.8.2009 in Kraft. Bestehende ortspolizeiliche Vorschriften, welche die gleichen Tatbestände regeln, treten gleichzeitig außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Die Vizebürgermeisterin:

(Gertrude Vogel)